

Förderverein der Ehrhart-Schott-Schule, Schwetzingen

Satzung

1. Fassung vom 17.3.1994 des Vereins ehemaliger Tischlerfachschüler Schwetzingen „VETS“, geändert am 10.9.1999.

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ehrhart-Schott-Schule Schwetzingen e.V.“.
(Die Ehrhart-Schott-Schule ist die Gewerbeschule in Schwetzingen).

§2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Schwetzingen.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Schule, insbesondere durch

- 1 Förderung von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Studienfahrten,
- 2 die Unterstützung bedürftiger Schüler, die Stiftung von Preisen für hervorragende schulische Leistungen während der Ausbildung an der ESSS,
- 3 Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln und –materialien, soweit sie vom Schulträger nicht zu leisten sind,
- 4 Der Verein will ferner die Verbindung von ehemaligen Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden der Ehrhart-Schott-Schule zur Schule pflegen.

§4 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
- 2 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind das Amtsgericht Schwetzingen.

§7 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler, Ausbildungsbetriebe, Freunde der Ehrhart-Schott-Schule) werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde,
 - c. bei Verstoß gegen die Ziele des Vereins.
- 4 Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§8 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 1 Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Jahr erhoben. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Daneben steht es allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern frei, die Zwecke des Vereins durch Spenden zu fördern.
- 2 Für die Verwendung der Spenden kann der Spender Vorschläge unterbreiten, die dann vom Vorstand berücksichtigt werden sollen.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- 1 Mitgliederversammlung

Sämtliche Mitglieder werden einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, mit Tagesordnung, vom Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung lädt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht und den Haushaltsbericht entgegen. Sie überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erteilt die Entlastung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen des Vorstandes oder von 25% der Gesamtmitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen: aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis er einzeln oder gemeinsam zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung abberufen wird.

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf darüber nur im Rahmen der Ziele des Fördervereins verfügen.

§10 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§11 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/3 aller Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung ist binnen 3 Monaten einzuberufen. Auf die geänderte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3 Das nach Auflösung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen wird der Ehrhart-Schott-Schule in Schwetzingen über den Schulträger (Rhein-Neckar-Kreis) zugeführt, der es im Sinne der bisherigen Ziele des Vereins verwendet.

§12 Vorstehende geänderte Fassung der Satzung vom 17.3.1994, geändert am 10.9.1999 wurde der Mitgliederversammlung am2009 vorgelegt und beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen in Kraft.

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Schwetzingen mit Erlaß Nr.verfügt.